

Finale Basel-III-Standards – FINMA-Verordnungen

Bericht über die Ergebnisse der Anhörung vom 4. Juli bis
25. Oktober 2022 zu den Entwürfen neuer FINMA-Verordnun-
gen im Rahmen der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards

6. März 2024

Inhaltsverzeichnis

Kernpunkte.....	5
1 Einleitung.....	7
2 Eingegangene Stellungnahmen	7
3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA	7
3.1 Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken (KreV-FINMA)	8
3.1.1 Lombardkredite – Verwendung des umfassenden Ansatzes bei Verrechnungsvereinbarungen (Art. 77 KreV-FINMA)	8
3.1.2 Minimale Sicherheitsabschläge für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 78–79 KreV-FINMA)	9
3.1.3 Ausgefallene Forderungen (Art. 83 Abs. 2 KreV-FINMA)	9
3.1.4 Unwesentliche Positionen (Art. 84 Abs. 1 KreV-FINMA)	10
3.1.5 Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert (Art. 88 KreV-FINMA)	11
3.1.6 Niederstwertprinzip: Zeitpunkt der Handänderung (Art. 88 Abs. 1 und 3 KreV-FINMA)	11
3.1.7 Anrechenbare Sicherheiten bei Hypothekarkrediten (Art. 65 Abs. 1 Bst. h KreV-FINMA).....	12
3.1.8 Verweise auf Selbstregulierung (Art. 88–89 KreV-FINMA)	13
3.1.9 Verwaltete kollektive Vermögen (Art. 117 KreV-FINMA)	14
3.1.10 Risikogewichtung für Fonds im LTA (Art. 120 Abs. 2 KreV-FINMA)	14
3.1.11 Kreditäquivalente für Gegenpartekreditrisiken aus gruppeninternen Derivatpositionen (Art. 153 KreV-FINMA)	15
3.1.12 Anpassung für Fristeninkongruenz unter dem SA-CCR-Ansatz (Anhang 1 KreV-FINMA)	16

3.1.13	Beschreibung des Terms „V“ in Anhang 1 KreV-FINMA.....	16
3.1.14	Alternativer Verweis (Anhang 3 Ziff. 3 KreV-FINMA)	16
3.1.15	Positionsklasse „Retail“ und Lombardkredite (Erläuterungsbericht)	17
3.1.16	Instrumente mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken	17
3.1.17	Sorgfaltspflicht (Art. 84 KreV-FINMA i.V.m. Art. 63a ERV)	18
3.2	Verordnung der FINMA über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA).....	18
3.2.1	Beizug zur jährlichen Prüfung (Art. 2 Abs. 2 HBEV-FINMA)	18
3.2.2	Vorsichtige Bewertung (Art. 18 Abs. 1 und 2 HBEV-FINMA)	19
3.2.3	Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung (Art. 32 HBEV-FINMA)	20
3.2.4	Anrechenbare Reserven (Art. 43 HBEV-FINMA)	20
3.3	Verordnung der FINMA über die Höchstverschuldungsquote und die operationellen Risiken (LROV-FINMA)	21
3.3.1	Ausnahme von Zentralbankguthaben bei der <i>Leverage Ratio</i>	21
3.3.2	Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der <i>Leverage Ratio</i> (Art. 5 LROV-FINMA).....	22
3.3.3	Begriff des geschriebenen Kreditderivats (Art. 15 LROV-FINMA, Erläuterungsbericht)	23
3.3.4	Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Engagement gegenüber der Gegenpartei (Art. 19 Abs. 3 LROV-FINMA)	23
3.3.5	Fehlende Referenz (Art. 21 LROV-FINMA).....	24
3.3.6	Dividendenerträge von Tochtergesellschaften (Art. 24 Bst. d Ziff. 2 LROV-FINMA)	24
3.3.7	Kategorisierung von Ereignistypen (Art. 27 LROV-FINMA und Erläuterungsbericht)	26
3.3.8	Abgeschlossene Verlustereignisse (Art. 30 Abs. 2 Erläuterungsbericht)	27
3.4	Verordnung der FINMA über die Marktrisiken (MarV-FINMA)	28
3.4.1	Bankinterne Weisung für strukturelle Fremdwährungspositionen (Art. 3 MarV-FINMA)	28

3.4.2	Kombination von Ansätzen auf konsolidierter Stufe (Art. 4 MarV-FINMA).....	28
3.4.3	Definition Aktienhauptindizes (Art. 23 MarV-FINMA)	29
3.4.4	Verwaltete kollektive Vermögen im Handelsbuch (Art. 54 MarV-FINMA).....	29
3.4.5	Maximierung von IMCC(C) vs. IMCC (Erläuterungsbericht)	31
3.4.6	<i>Profit and Loss Attribution Tests</i>	31
3.5	Verordnung der FINMA über die Offenlegung der Risiken und der Eigenmittel sowie der Grundsätze der Unternehmensführung (OffV-FINMA)	32
3.5.1	Offenlegung nach Tabelle KM1 (Art. 9 Abs. 1 Bst. a OffV-FINMA)	32
3.5.2	Befreiung von der Offenlegungspflicht (Art. 11 Abs. 1 OffV-FINMA)	32
3.5.3	Tabelle KM1 (Anhang 2 OffV-FINMA)	33
3.5.4	Klarstellung zu Tabellen OV1, CMS1 und CMS2 (Anhang 2 OffV-FINMA)	33
3.5.5	Tabelle ORA (Anhang 2 OffV-FINMA)	33
3.5.6	Tabelle OR1 (Anhang 2 OffV-FINMA)	34
3.5.7	Tabelle LR2 <i>Leverage Ratio</i> : Mittelwertbasierte Berechnung bei nicht international tätigen systemrelevanten Banken (Anhang 2)	35
3.6	Verschiedenes.....	35
3.6.1	Proportionalität: Erleichterungen für Banken der Kategorie 3	35
3.6.2	Proportionalität: Erleichterungen für Banken der Kategorie 2	36
3.6.3	FINMA-Rundschreiben 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“: Derivateexposure	36
4	Weiteres Vorgehen	37

Kernpunkte

1. Vom 4. Juli bis 25. Oktober 2022 führte die FINMA eine öffentliche Anhörung zu fünf neuen FINMA-Verordnungsentwürfen als Ausführungsbestimmungen zur revidierten Eigenmittelverordnung (ERV) des Bundesrates durch. Die ERV verpflichtet und ermächtigt die FINMA im Rahmen verschiedener, vorwiegend technischer Delegierungen zu dieser Regulierung.
2. Mit den ERV-Änderungen setzt die Schweiz die finalisierten Basel-III-Standards im Bereich der Eigenmittel und Offenlegung in nationales Recht um. Zu den ERV-Änderungen führte das Eidgenössische Finanzdepartement im selben Zeitraum vom 4. Juli bis 25. Oktober 2022 eine Vernehmlassung durch. Die ERV-Änderungen wurden vom Bundesrat am 29. November 2023 beschlossen und treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
3. An der öffentlichen Anhörung zu den neuen FINMA-Verordnungen haben Verbände von Banken und Prüfgesellschaften sowie einzelne Banken teilgenommen. Die Vorlage wurde grundsätzlich unterstützt, jedoch mit zahlreichen, in der Regel technischen Änderungseingaben. Die Eingaben hat die FINMA ausgewertet und – sofern stringent – aufgenommen. Dies traf insbesondere auf die technischen Änderungseingaben zu.
4. Insbesondere folgende Eingaben wurden umgesetzt:
 - Verzicht auf Einführung minimaler Sicherheitsabschläge für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, solange diese nicht auch in anderen wichtigen Finanzplätzen eingeführt werden;
 - risikosensitivere Eigenmittelanforderungen für verwaltete kollektive Vermögen im Handelsbuch, in Anlehnung an die Regulierungsentwürfe seitens der EU und des UK;
 - Beibehalten der Regelung für Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung, leicht abweichend von den Basler Mindeststandards;
 - Definition des Begriffs des geschriebenen Kreditderivats im Einklang mit der Umsetzung in anderen wichtigen Finanzplätzen.

5. In materieller Hinsicht wurde aber auch begründet an bestimmten Regeln der Verordnungsentwürfe festgehalten, namentlich:
 - keine Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der *Leverage Ratio*;
 - Wegfall der Ausnahme von den Eigenmittelanforderungen für Kreditbewertungsanpassungen bei Derivaten und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (CVA) im Kontext der Gegenparteikreditrisiken aus gruppeninternen Derivatpositionen auf Stufe der Stammhäuser international tätiger systemrelevanter Banken;
 - Berücksichtigung von Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften im Rahmen der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken.
6. Die fünf neuen FINMA-Verordnungen treten zeitgleich mit der revidierten Eigenmittelverordnung des Bundes am 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzen die in den jeweiligen Regulierungsbereichen bestehenden Rundschreiben, welche damit aufgehoben werden, mit Ausnahme des FINMA-Rundschreibens 2008/21 „Operationelle Risiken – Banken“, dessen Bestimmungen über die qualitativen Anforderungen in einem separaten Prozess revidiert wurden (FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“).

1 Einleitung

Vom 4. Juli 2022 bis 25. Oktober 2022 führte das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) eine Vernehmlassung zu Anpassungen der Eigenmittelverordnung vom 1. Juni 2012 (ERV; SR 952.03) durch.¹ Diese Anpassungen haben die Umsetzung der finalen Basel-III-Standards in nationales Recht zum Gegenstand.

Zeitgleich und in gleicher Sache unterzog die FINMA ihre fünf Verordnungsentwürfe, welche die ERV konkretisieren, einer Anhörung.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Folgende Personen haben im Rahmen der Anhörung eine Stellungnahme eingereicht und sich für deren Publikation² ausgesprochen (in alphabetischer Reihenfolge):

- Bank EKI Genossenschaft
- Credit Suisse Group AG (Credit Suisse)
- EXPERTsuisse
- Raiffeisen Schweiz (Raiffeisen)
- Schweizerische Bankiervereinigung (SBVg)
- UBS
- Verband Schweizerischer Kantonalbanken (VSKB)
- Vereinigung Schweizerischer Assetmanagement- und Vermögensverwaltungsbanken (VAV)
- Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB)

3 Ergebnisse der Anhörung und Beurteilung durch die FINMA

Ohne weitere Angabe beziehen sich die Verweise auf die Artikel der Anhörungsversionen der Verordnungen. Die Ergebnisse der Anhörung und die Beurteilung durch die FINMA werden nachfolgend nach Verordnung und

¹ www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EFD

² Nicht aufgeführt sind diejenigen Anhörungsteilnehmenden, die sich gegen eine Veröffentlichung ihrer Stellungnahme durch die FINMA ausgesprochen haben.

Themenblöcken gegliedert dargestellt. Die Abfolge der Themenblöcke entspricht der Verordnungssystematik.

3.1 Verordnung der FINMA über die Kreditrisiken (KreV-FINMA)

3.1.1 Lombardkredite – Verwendung des umfassenden Ansatzes bei Verrechnungsvereinbarungen (Art. 77 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der UBS profitierten Darlehensgeschäfte mit Effekten vom Diversifizierungseffekt, auch wenn sonst keine weitere Verrechnung gegebener und erhaltener Sicherheiten stattfände, gleichwohl das *Netting-Set* nur aus ausgegebenen Krediten (und dafür erhaltenen Sicherheiten) bestehe. Dies wäre beispielsweise auch der Fall, wenn das *Netting-Set* nur aus *Reverse Repos* bestehen würde. Lombardkredite seien in der Substanz auch Darlehensgeschäfte mit Effekten, die regelmässig bewertet werden und aufgrund der Mindestdeckungsanforderung einer Nachschusspflicht unterliegen. Somit sollten auch für Lombardkredite Diversifizierungseffekte berücksichtigt werden können und die Ermittlung des Positionswerts nach Art. 77 bzw. der Berechnungsmethodik in Anhang 3 Ziffer 8 möglich sein, sofern die Lombardkredite mit einem Korb von Sicherheiten besichert sind und einer Verrechnungsvereinbarung unterliegen, welche die Voraussetzungen nach Art. 76 Abs. 1 erfüllen.

Die UBS beantragt daher eine entsprechende Ergänzung in Art. 77 sowie im Erläuterungsbericht (Ziff. 4.2.2.4).

Würdigung

Faktisch ist das Beantragte bereits so geregelt, da Art. 2 Bst. a den Inhalt von Bst. b (und c) umfasst und damit auch die Lombardkreditgeschäfte, die unter Bst. b fallen. Eine entsprechende Erwähnung dieser Zusammenhänge wird in die Erläuterungen aufgenommen.

Fazit

Die beantragte Ergänzung von Art. 77 wird nicht vorgenommen. Der zugehörige Teil der Erläuterungen wird zur Klarstellung angepasst.

3.1.2 Minimale Sicherheitsabschläge für bestimmte Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (Art. 78–79 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS äussern starke Bedenken bei Einführung dieser Regelung des *Financial Stability Board* (FSB) zu nicht zentral abgerechneten Wertpapierfinanzierungsgeschäften mit anderen Gegenparteien als Banken und Broker-Dealern (d. h. Nichtbanken). So werde diese Regelung in wichtigen Finanzmärkten zumindest derzeit nicht eingeführt. Auch setze die FSB-Regelung falsche Anreize. Daher solle vorerst auf die Einführung dieser FSB-Regelung verzichtet werden, in jedem Fall solle aber der vorgesehene Anwendungsrahmen vorsorglich im Erläuterungsbericht festgehalten werden. Falls dennoch an einer Einführung festgehalten werde, seien bestimmte Anpassungen am Anwendungsrahmen der Regelung vorzunehmen und die Sicherheiten zumindest teilweise anzuerkennen.

Würdigung

Für die Effektivität dieser FSB-Regelung ist eine hinreichend harmonisierte Einführung auf internationaler Ebene zentral. Eine Schweizer Umsetzung im Alleingang ist nicht sinnvoll. Die internationalen Entwicklungen erlauben derzeit keine solch international harmonisierte Umsetzung und sind daher weiterzuverfolgen und über die Umsetzung ist sodann erneut zu befinden. Ein vorsorgliches Festhalten des Anwendungsrahmens in den Erläuterungen ist nicht möglich, da sich dieser Bericht auf die finalisierte Regulierung zu beziehen hat.

Fazit

Auf die nationale Umsetzung der FSB-Regelungen zu minimalen Sicherheitsabschlägen wird für den Moment verzichtet.

3.1.3 Ausgefallene Forderungen (Art. 83 Abs. 2 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Der VSKB thematisiert, dass der schon in der nationalen Arbeitsgruppe vorgebrachte Vorschlag der Regional- und Kantonalbanken, wonach die Definition von ausgefallenen Forderungen derjenigen der Rechnungslegung entsprechen sollte, nicht zielführend umgesetzt worden sei. Mit Art. 83 werde diese Forderung in Absatz 1 zwar aufgenommen bzw. umgesetzt, doch mit Abs. 2 würden explizit Abweichungen eingebracht, die aus Sicht der Kantonalbanken so nicht sein sollten. Der Unterschied liege darin, dass einzelne Forderungen gegenüber einer einzelnen Gegenpartei durchaus nicht gleichsam gefährdet bzw. gleichsam als ausgefallen gelten müssen. Während bei einem Hypothekarkredit und einem Blankokredit eines Firmenkunden die

Hypothek aus der Optik der Rechnungslegungsverordnung-FINMA vom 31. Oktober 2019 (ReIV-FINMA; SR 952.024.1) beispielsweise als nicht gefährdet beurteilt werden könne, weil Mieteinnahmen vorhanden seien und ein Verkaufserlös die Hypothekarschuld übersteige, bestünden beim Kontokorrent-Kredit Zweifel, weil wenn der Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten stecke, der Kredit wertberichtigt werden müsse und somit als gefährdete Forderung gelte. Der VSKB beantragt daher die vollständige Streichung von Art. 83 Abs. 2.

Würdigung

Die Streichung von Art. 83 Abs. 2 ist nicht mit dem Basler Standard vereinbar. Es ist hier, wie auch an bestimmten anderen Stellen des Aufsichtsrechts, begründet zwischen der buchhalterischen und aufsichtsrechtlichen Sichtweise zu unterscheiden. Es ist jedoch sinnvoll, die Formulierung von Abs. 2 noch besser mit dem Basler Standard abzustimmen.

Fazit

Die beantragte Streichung und Abweichung von den finalen Basel-III-Standards werden nicht übernommen. Die Formulierung von Art. 83 Abs. 2 wird aber den Basler Standards angeglichen.

3.1.4 Unwesentliche Positionen (Art. 84 Abs. 1 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

EXPERTsuisse schlägt vor, in Art. 84 Abs. 1 aufzunehmen, dass ein institutsspezifisches Konzept zu erstellen sei. Dies würde das Risiko einer fallweisen Praxis mindern.

Würdigung

Die vorgeschlagene Ergänzung entspricht den zugehörigen Erläuterungen; Art. 84 Abs. 1 wird entsprechend präzisiert.

Fazit

Der Änderungsvorschlag wird sinngemäss übernommen.

3.1.5 Niederstwertprinzip und ursprünglicher Belehnungswert (Art. 88 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Laut der SBVg, der Raiffeisen, der UBS und dem VAV solle an der heute praktizierten Zeitspanne von zwei Jahren für das Niederstwertprinzip festgehalten werden, auch sei diese Zeitspanne aus Kohärenzgründen ebenfalls für das Konzept des ursprünglichen Belehnungswerts anzuwenden.

Würdigung

Die Festlegung der Länge dieser Zeitspanne wird auf Stufe der ERV geregelt.

Fazit

Die KreV-FINMA richtet sich diesbezüglich nach der ERV.

3.1.6 Niederstwertprinzip: Zeitpunkt der Handänderung (Art. 88 Abs. 1 und 3 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse thematisiert, dass eine Erhöhung des Belehnungswerts nur zulässig sei, falls die Handänderung vor mehr als 7 Jahren stattfand. Dies werfe Probleme auf beim Erwerb älterer Liegenschaften, die innert 7 Jahren ab Finanzierung umfassend saniert und ausgebaut werden. Obwohl dies eindeutig wertsteigernd sei, sei aufgrund der noch laufenden 7-Jahresfrist ab Handänderung eine Erhöhung des Belehnungswerts bzw. des notwendigen Kreditbetrags nicht zulässig. Dies würde auch Art. 72b Abs. 2 ERV widersprechen. Auf den zusätzlichen Aspekt der Handänderung solle daher verzichtet werden.

Würdigung

Die beschriebene Problematik ist bereits in den Erläuterungen zu Art. 72b Abs. 1–2 ERV explizit angesprochen: Es wird verlangt, dass der Belehnungswert zum Kreditvergabezeitpunkt während 7 Jahren beibehalten wird und Erhöhungen des Belehnungswerts grundsätzlich nur zulässig sind, wenn am Grundpfand vorgenommene Änderungen den Wert eindeutig erhöhen.

Im Kontext von Renditeliegenschaften findet zum Kreditvergabezeitpunkt eine Bewertung auf Basis diskontierter *Cash-Flows* (DCF-Methodik) statt, wobei in den nächsten Jahren geplante Sanierungen bereits berücksichtigt

werden. Dies erfolgt diskontiert auf den Kreditvergabezeitpunkt, berücksichtigt aber damit nicht die effektive Wertsteigerung zum Zeitpunkt nach erfolgter Sanierung. Ebenfalls nicht berücksichtigt wird in den *Cash-Flows* der Umstand, dass künftige Mieten in aller Regel entsprechend nach oben angepasst werden. Damit ist die Bewertung zum Kreditvergabezeitpunkt im Falle einer Sanierung tiefer als nach Sanierung, was gesamthaft nicht angemessen ist. Um dies zu lösen, kann der wertsteigernde Effekt infolge von Sanierungen nach erfolgter Sanierung als eindeutig wertvermehrende Investition betrachtet werden.

Analoges gilt im Falle selbstgenutzter Liegenschaften. Im einfachsten Fall können hier die Investitionskosten als die effektive Wertsteigerung betrachtet und der Belehnungswert auch innerhalb des 7-Jahres-Zeitfensters entsprechend erhöht werden.

Die grundsätzliche Thematik wird mit Vorteil direkt auf Stufe ERV geregelt, unter Einbezug des Niederstwertprinzips. Damit kann auch auf Abs. 1 und 3 von Art. 88 KreV-FINMA verzichtet werden, die Gefahr allfälliger Widersprüche wird so zudem reduziert.

Fazit

Die thematisierte Problematik wird auf Stufe ERV durch Präzisierungen von Art. 72b ERV und den zugehörigen Erläuterungen gelöst.

3.1.7 Anrechenbare Sicherheiten bei Hypothekarkrediten (Art. 65 Abs. 1 Bst. h KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der SBVg, dem VAV, dem VSKB und der UBS sei bei Hypothekarkrediten das Spektrum an Sicherheiten, welche die Banken für die Reduktion der von ihnen zu erfüllenden Eigenmittelanforderungen bei Hypothekarkrediten risikomindernd anrechnen können, um Fonds oder Wertschriften zu ergänzen (Art. 65 Abs. 1 Bst. h). Laut VSKB sollen zusätzlich die Einschränkungen aufgehoben werden, dass es sich um eine bankeigene Vorsorgestiftung handeln muss und dass andere Vorsorgeeinrichtungen Barvermögen bei der kreditgebenden Bank als Einlagen halten müssen. Schliesslich sollen auch Lebensversicherungspolice als Sicherheiten anerkannt werden, was ebenfalls seitens des VAV und der UBS beantragt wird. Im Kern votieren die Stellungnahmen damit für ein Beibehalten der heute anrechenbaren Sicherheiten.

Würdigung

Diskussionen in der nationalen Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass Banken heute durchaus uneinheitlich vorgehen, welche Sicherheiten in Form von

Vorsorgevermögen sie bei Hypothekarkrediten zur Reduktion ihrer Eigenmittelanforderungen anrechnen und im Kontext welcher Vorsorgeeinrichtungen sie dies tun. Dasselbe gilt für die Art und Weise, wie solche Sicherheiten bei der Berechnung der für Banken geltenden Eigenmittelanforderungen reduzierend berücksichtigt werden. Unter den finalen Basel-III-Standards ist die Menge der anerkannten Sicherheiten klar definiert und nicht alle heute anrechenbaren Sicherheiten erfüllen die entsprechenden Voraussetzungen.

In Nutzung des Compliance-Spielraums haben die Behörden entschieden, die Anrechenbarkeit von Sicherheiten in Form von Vorsorgevermögen im Kontext der Finanzierungen von selbstgenutztem Wohneigentum breiter zu fassen als dies in den Basler Standards vorgesehen ist. Sofern es sich um solche Sicherheiten mit insbesondere Wertschwankungsrisiken handelt, wurden Sicherheitsabschläge entlang den Basler Standards definiert.

Fazit

Das Spektrum von finanziellen Sicherheiten, die bei Hypothekarkrediten für selbstgenutztes Wohneigentum zur Reduktion der bankseitigen Eigenmittelanforderungen verwendet werden können, wird im Sinne der Stellungnahmen über die nach den Basler Standards anrechenbaren Sicherheiten hinaus erweitert.

3.1.8 Verweise auf Selbstregulierung (Art. 88–89 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS, die UBS und die Raiffeisen beantragen, die in der KreV-FINMA enthaltenen Verweise auf die SBVg-Selbstregulierung ohne Nennung eines statischen Datums vorzunehmen. Ein solch statischer Verweis hätte zur Folge, dass jedes Mal, wenn eine Selbstregulierung überarbeitet würde, auch die entsprechende KreV-FINMA angepasst werden müsste. Es sei daher in Art. 88 und 89 von einem statischen Verweis (mit „Datumsstempel“) abzusehen und stattdessen auf „die jeweils von der FINMA genehmigten Richtlinien“ hinzuweisen.

Würdigung

Auf eine dynamische Verankerung soll insbesondere deshalb verzichtet werden, weil das Thema materiell wesentlich ist, bereits vom Bundesrat an die FINMA delegiert wurde und mit einer erneuten Subdelegation an die Selbstregulierung eine statische Verknüpfung immerhin auf der Stufe FINMA-Verordnung erreicht werden kann.

Fazit

An statischen Verweisen auf ganz bestimmte Fassungen der SBVg-Selbstregulierung mit konkreter Datumsnennung wird festgehalten.

3.1.9 Verwaltete kollektive Vermögen (Art. 117 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der CS sei in diesem Kontext der Anwendungsbereich auf die Positionen des Bankenbuchs beschränkt. Zur Klarstellung sei Art. 117 zu ergänzen.

Würdigung

Die Bemerkung zum Anwendungsbereich ist korrekt. Die Einschränkung auf das Bankenbuch ergibt sich bereits aus Art. 49 Abs. 1 Bst. a ERV, so dass eine Präzisierung nicht zwingend ist. Allerdings sollte die Definition solcher Anteile besser auf Stufe der ERV erfolgen, damit der Begriff auch für das Handelsbuch definiert ist.

Fazit

Die Präzisierung wurde in Art. 4 Abs. 1 Bst. h ERV vorgenommen. Damit erübrigt sich eine Anpassung auf Stufe der KreV-FINMA.

3.1.10 Risikogewichtung für Fonds im LTA (Art. 120 Abs. 2 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Die CS und die UBS beantragen die Umformulierung von Abs. 2 dahingehend, dass sich die Mindesteigenmittel für das CVA-Risiko auf der Basis der Kreditäquivalente für Gegenparteerisiken berechnen, mit anschliessender Multiplikation mit dem Faktor 1,5.

Fazit

Die Formulierung wird im Sinne der Stellungnahmen angepasst.

3.1.11 Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus gruppeninternen Derivatpositionen (Art. 153 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS beantragen die Fortführung des aktuellen Regimes, unter welchem Kreditäquivalente für Gegenparteikreditrisiken aus gruppeninternen Derivatpositionen nicht mit Eigenmitteln unterlegt werden müssen. Diese Positionen seien wesentlich und die betreffenden Institute müssen die vertragliche Kontinuität sicherstellen, d. h. in der Lage sein, die im Rahmen der bestehenden Transaktionen vereinbarten Verpflichtungen und Risikomanagement-Aktivitäten für diese Positionen zu erfüllen. Die Ausnahme solle auch unter der Optik gleicher Wettbewerbsbedingungen namentlich im Vergleich zur EU weitergeführt werden. In der EU bestehe keine Unterlegungspflicht für Positionen, die als gruppeninterne Transaktionen im Sinne von Art. 3 der Europäischen Marktinfrastrukturverordnung³ gelten oder, sofern die Gegenpartei in einem Drittland ansässig ist, die Regelungen des Drittlandes als gleichwertig angesehen werden.

Würdigung

Die bisherige Ausnahme wurde vor rund zehn Jahren auf Antrag der Branche und insbesondere der international tätigen systemrelevanten Banken eingeführt. Die FINMA erachtet eine Fortführung dieser Ausnahme jedoch nicht mehr als sinnvoll. Gerade aufgrund der Wesentlichkeit der ausgenommenen Positionen resultiert eine Schwächung der an den Eigenmittelanforderungen orientierten Kapitalausstattung des Schweizer Einzelinstituts (Stammhaus) international tätiger systemrelevanter Banken. Das Wettbewerbsargument ist daher zu relativieren, zumal etwa die in der EU oder dem UK ansässigen Tochtergesellschaften Schweizer Banken von der dort geltenden Ausnahme weiterhin profitieren können, vorbehalten eine Gleichwertigkeitsanerkennung der Schweizer Finanzmarktregulierung. Unter Wettbewerbsgesichtspunkten sind zudem die Kapitalkennzahlen auf Gruppenstufe relevant, und hier verschwinden die gruppeninternen Positionen infolge der Konsolidierungsregeln. Für das Schweizer Einzelinstitut gelten die besonderen Eigenmittelvorschriften der Schweizer Too-Big-To-Fail-Regulierung, wettbewerbsrechtliche Aspekte stehen hier entsprechend nicht im Vordergrund. In einer Gesamtbetrachtung überwiegen daher für die FINMA die prudentiellen Aspekte, welche für die Aufhebung dieser bisherigen Ausnahme in Bezug auf das Einzelinstitut international tätiger systemrelevanter Banken sprechen. Bezogen auf die übrigen Institute gibt es derzeit keine zwingenden Gründe diese an die EU-Regulierung angelehnte Ausnahme zu ändern.

³ Verordnung (EU) Nr. 648/2012 der Europäischen Union und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 16 f.

Fazit

An der Aufhebung der Eigenmittelbefreiung für gruppeninterne Derivatpositionen wird auf Stufe Einzelinstitut international tätiger systemrelevanter Banken festgehalten, ansonsten bleibt diese Befreiung bestehen.

3.1.12 Anpassung für Fristeninkongruenz unter dem SA-CCR-Ansatz (Anhang 1 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der CS und der UBS fehle in Anhang 1 Ziffer 6 ein Querverweis auf vorzunehmende Anpassungen für Laufzeitinkongruenzen unter dem SA-CCR, die in Art. 42 und Anhang 3 Ziffer 1 geregelt sind. Es wird beantragt, diese Lücke durch eine entsprechende Ergänzung zu schliessen.

Fazit

Anhang 1 Ziffer 6 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.1.13 Beschreibung des Terms „V“ in Anhang 1 KreV-FINMA

Stellungnahmen

Gemäss der UBS solle die Beschreibung des Terms „V“ für den aktuellen Netto-Marktwert aller Derivatkontrakte im *Netting-Set* über die einzelnen FINMA-Verordnungen vereinheitlicht werden.

Fazit

Eine terminologische Vereinheitlichung im Sinne der Stellungnahme wird vorgenommen.

3.1.14 Alternativer Verweis (Anhang 3 Ziff. 3 KreV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der UBS sei in Anhang 3 Ziffer 3 direkt auf Art. 42 zu verweisen anstatt der Referenz auf Art. 54 Abs. 2, der dann wiederum auf Art. 42 verweise.

Fazit

Der Anhang 3 wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.1.15 Positionsklasse „Retail“ und Lombardkredite (Erläuterungsbericht)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS erachten das alleinige Abstellen auf die Grösse von Lombardkrediten als nicht risikoadäquat. Daher solle die FINMA „sehr grosse“ Lombardkredite nicht nur aufgrund dieses Kriteriums der Positionsklasse „Unternehmen“ zuordnen, wie es im Erläuterungsbericht zu Art. 102 Abs. 4 thematisiert werde. Es sei die geeignet definierte Deckungskonzentration als zusätzliches Kriterium heranzuziehen. Sehr grosse Lombardkredit-Positionen mit diversifizierter Deckung folgten denselben *Underwriting*- und Kontrollprozessen wie Standard-Retail-Lombardkredite und sollen dementsprechend auch weiterhin in der Positionsklasse „Retail“ verbleiben. Entsprechend solle der Erläuterungsbericht ausführen: „Die FINMA kann es als angemessen erachten, dass sehr grosse Lombardkredite mit Deckungskonzentration nicht der Positionsklasse „Retail“, sondern der Positionsklasse „Unternehmen“ zugeordnet werden.“

Würdigung

Seit Einführung des IRB-Ansatzes anno 2007 hat sich die Grösse der grössten Lombardkredite massiv erhöht. Bei Krediten im grösseren zweistelligen oder sogar im dreistelligen Millionenbetrag kann nicht mehr zwingend von „Retail“ gesprochen werden. Bei der Beurteilung der Grösse sollte aber auch dem Aspekt von Deckungskonzentrationen Rechnung getragen werden. Eine entsprechende Ergänzung der Erläuterungen ist daher sachgerecht.

Fazit

Die Erläuterungen werden die Behandlung grosser Lombardkredite mit Deckungskonzentration erwähnen.

3.1.16 Instrumente mit Beteiligungscharakter für IRB-Banken

Stellungnahmen

Die SBVg und die CS plädieren dafür, die nationale Wahlmöglichkeit nach CRE90.3 der Basler Standards für die Eigenmittelunterlegung von Instrumenten mit Beteiligungscharakter auszuüben. Andernfalls hätten IRB-Banken für diese Instrumente übergangsweise stets höhere Eigenmittelanforderungen als Banken, die den Standardansatz für Kreditrisiken anwenden.

Würdigung

Während der Übergangsphase steigen die Risikogewichte des Standardansatzes für diese Instrumente an und kommen nach Ende dieser Phase

schlussendlich unterhalb jener Risikogewichte zu liegen, die derzeit von den Schweizer IRB-Banken angewendet werden. Der Basler Standard gestattet es, anstelle einer Übergangsphase für IRB-Banken die unmittelbare Anwendung der finalen Risikogewichte des Standardansatzes vorzuschreiben. Infolge beschränkter Materialität dieser Instrumente und da der Verzicht auf die Übergangsphase seitens der IRB-Banken präferiert wird, wird gemäss Antrag auf die Übergangsphase verzichtet.

Fazit

Die nationale Wahlmöglichkeit wird ausgeübt.

3.1.17 Sorgfaltspflicht (Art. 84 KreV-FINMA i.V.m. Art. 63a ERV)

Stellungnahmen

Nach der EXPERTsuisse sei mit Vorteil klarzustellen, mit welcher Periodizität eine Sorgfaltsprüfung nach Art. 63a Abs. 1 ERV vorzunehmen sei. Ferner sollen die Ergebnisse der Sorgfaltsprüfung intern dokumentieren werden. Die Eingabe⁴ bezieht sich auf die ERV und ist an das Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) gerichtet.

Würdigung

Die Präzisierungen sind sinnvoll. In Absprache mit dem SIF und aufgrund der materiell grösseren Sachnähe zu Art. 84 KreV-FINMA werden die Präzisierungen in die Erläuterungen der FINMA zu Art. 84 KreV-FINMA aufgenommen.

Fazit

Die Erläuterungen werden ergänzt.

3.2 Verordnung der FINMA über das Handels- und Bankenbuch und die anrechenbaren Eigenmittel (HBEV-FINMA)

3.2.1 Beizug zur jährlichen Prüfung (Art. 2 Abs. 2 HBEV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse stellt fest, dass externe Prüfgesellschaften nur bei Banken der Kategorien 4 und 5 für die jährliche Überprüfung beigezogen werden dürfen, sofern das Institut den abgeänderten *De-Minimis*-Ansatz anwenden

⁴ Die Eingabe von EXPERTsuisse ist abrufbar unter www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > abgeschlossene Vernehmlassungen > 2022 > EFD.

darf. Falls aus Risikosicht notwendig oder falls diese jährliche Prüfung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Basisprüfung effizienter durchgeführt werden kann, solle die externe Prüfgesellschaft die Möglichkeit haben, diese Prüfungen auch bei anderen als den definierten Instituten durchzuführen. Damit liessen sich möglicherweise Doppelspurigkeiten vermeiden.

Daher wird eine entsprechende Änderung von Art. 2 Abs. 2 vorgeschlagen.

Fazit

Der Änderungsvorschlag wird im Sinne der Stellungnahme übernommen.

3.2.2 Vorsichtige Bewertung (Art. 18 Abs. 1 und 2 HBEV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse empfiehlt, die Bestimmungen zur Preisbestimmung in Art. 18 Abs. 1 und 2 mit denjenigen im Rahmen der Rechnungslegung nach Art. 10 RelV-FINMA abzustimmen, damit Preisabweichungen vermieden werden können.

Würdigung

Die Vermeidung dieser Preisabweichungen wäre wünschenswert. Die aufsichtsrechtliche Preisbestimmung unter dem Blickwinkel einer vorsichtigen Bewertung ist jedoch nicht immer mit der rechnungslegungstechnischen Sicht der Fair-Value-Bewertung vereinbar. Im Rahmen der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards ist die prudentielle Sicht massgebend. Die Möglichkeiten einer Heranführung der rechnungslegungstechnischen Sichtweise an die aufsichtsrechtliche kann zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen einer dazu notwendigen Revision der Schweizer Rechnungslegungsvorschriften geprüft werden. Im Falle der internationalen Rechnungslegungsvorschriften, auf welche die FINMA keinen Einfluss hat, wird eine Angleichung nicht möglich sein.

Fazit

Es findet keine Anpassung statt.

3.2.3 Minderheitsanteile in der konsolidierten Anrechnung (Art. 32 HBEV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg und die CS beantragen, den Wortlaut von Art. 32 dahingehend anzupassen, dass nicht mehr auf die Mindesteigenmittelanforderungen verwiesen werde, sondern auf die gesamten Eigenmittelanforderungen einer Bank. Dabei sollten für eine systemrelevante Bank die *Too-Big-To-Fail-Going-Concern*-Anforderungen berücksichtigt werden.

Würdigung

Die Schweizer Umsetzung zur Anrechnung von Minderheitsanteilen weicht von den Basler Standards ab, wie im Prüfbericht⁵ vom Juni 2013 des Basler Ausschusses zur Schweizer Umsetzung von Basel III im Bereich Eigenmittel vermerkt. Wie eine im Anschluss an die Anhörung durchgeführte Analyse zeigte, ist diese Abweichung in der Praxis jedoch grundsätzlich immateriell. Häufig sind die Minderheitsbeteiligungen so klein, dass die Institute nicht den Aufwand betreiben, diese überhaupt anzurechnen. Die Abweichung der Schweizer Umsetzung ist ferner ein bewusster Entscheid aus konzeptionellen Erwägungen. Insgesamt erscheint es daher derzeit sinnvoll, in Bezug auf das Volumen der Anrechenbarkeit von Minderheitsanteilen weiterhin keine konsistente Umsetzung der Basler Standards zu praktizieren.

Im Zuge der weiteren Arbeiten rund um das Thema Minderheitsanteile wurden die Art. 31 und 32 punktuell überarbeitet, um den Basler Standard ansonsten korrekt wiederzugeben, mit erwähnter Ausnahme des quantitativen Umfangs zur Anrechnung von Minderheitsanteilen.

Fazit

Die bisherigen quantitativen Grenzen zur Anrechnung von Minderheitsanteilen werden im Sinne der Stellungnahme beibehalten. Dies erfolgt unter Präzisierung bestimmter Aspekte zu den Minderheitsanteilen entlang der Basler Standards sowie der besonderen Anforderungen an systemrelevante Banken.

3.2.4 Anrechenbare Reserven (Art. 43 HBEV-FINMA)

Stellungnahmen

Die CS thematisiert, dass der Begriff „latente Steuerverbindlichkeiten“ (DTL) in der HBEV-FINMA neu eingeführt worden sei, in Rz 99 des FINMA-Rund-

⁵ https://www.bis.org/bcbs/implementation/l2_ch.pdf, vgl. Seiten 11, 12 und 20.

schreibens 2013/1 „Anrechenbare Eigenmittel – Banken“ sei nur von „latenten Steuern“ die Rede. Anstelle von „latenten Steuerverbindlichkeiten“ sollten „latente Steuerforderungen“ (DTA) abgezogen werden. Entsprechend sei in Art. 43 Abs. 2 der spezifische Begriff „latente Steuerverbindlichkeiten“ durch den Begriff „latente Steuern“ zu ersetzen.

Würdigung

Der bisherigen Formulierung liegt die Annahme zugrunde, dass die Bank nach Swiss GAAP bilanziert. Die CS und ein paar weitere Banken bilanzieren jedoch nach US GAAP. Diesen Fall gilt es zusätzlich zu berücksichtigen.

Fazit

Art. 43 Abs. 2 wird ergänzt.

3.3 Verordnung der FINMA über die Höchstverschuldungsquote und die operationellen Risiken (LROV-FINMA)

3.3.1 Ausnahme von Zentralbankguthaben bei der *Leverage Ratio*

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und der VAV beantragen, dass Zentralbankguthaben von der *Leverage Ratio* auszunehmen seien. Die aktuelle Situation zeige, wie stark die verlässliche Kapitalplanung aus komplett nachvollziehbaren Gründen beeinträchtigt wird. Banken, welche in turbulenten Märkten ihren Kunden die Möglichkeit geben, Guthaben befristet, sicher und liquide auf ihrer Bilanz zu platzieren und diese kurzfristigen Guthaben bei Zentralbanken parkieren, würden in Form eines höheren Gesamtengagements bestraft. Eine grundsätzlich risikomindernde Massnahme werde damit zum regulatorischen Problem. Aus einer allgemeinen regulierungspolitischen Optik seien zudem die widersprüchlichen Anreize zwischen Eigenkapitalregulierung (*Leverage Ratio*) und Liquiditätsregulierung (*Liquidity Coverage Ratio*, LCR) stossend, indem Zentralbankguthaben im einen Fall „bestraft“, im anderen jedoch „gefördert“ werden. Die SBVg werde daher das Thema mit den Behörden (SIF, Schweizerische Nationalbank, FINMA) in einem separaten Prozess wieder aufnehmen. Der VAV fordert, dass die Behörden hier aktiv werden, die CS richtet ihre Forderung an die FINMA, sich im Basler Ausschuss für eine Ausnahme der Zentralbankguthaben einzusetzen.

Würdigung

Die Thematik wurde mit der Branche eingehend diskutiert. Die *Leverage Ratio* einzuhalten, stellt für die meisten Institute kein Problem dar. Sollte sich in Einzelfällen und zu Zeiten turbulenter Märkte ein Problem ergeben, hat die

FINMA die Möglichkeit, angemessene erleichternde Sonderregelungen im Einzelfall zu verfügen, um das Problem zu entschärfen.

Fazit

Die FINMA nimmt erneut Kenntnis vom Branchenanliegen und steht für einen weiteren Austausch der Behörden mit der Branche zur Verfügung.

3.3.2 Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der *Leverage Ratio* (Art. 5 LROV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS plädieren für eine Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der *Leverage Ratio* in Anlehnung an eine bereits existierende Ausnahme in der EU, damit die Schweizer Banken und Exportwirtschaft nicht benachteiligt werden. Hierzu sollen Exportfinanzierungskredite im Umfang der Garantie eines Garantiegebers, für den im Standardansatz ein Risikogewicht von 0 % für Kreditrisiken gilt, von der Bemessungsgrundlage der *Leverage Ratio* ausgenommen werden. Gemäss einer quantitativen Erhebung der Behörden sei davon auszugehen, dass es sich diesbezüglich um keine materielle Abweichung zu den BCBS-Standards handeln würde.

Würdigung

Die thematisierte Benachteiligung besteht seit geraumer Zeit, ohne dass hieraus materielle Folgen erkennbar sind. Die *Leverage Ratio* ist bewusst nicht risikosensitiv konzipiert und deckt damit ausnahmslos und unabhängig von der Risikogewichtung sämtliche bilanziellen und ausserbilanziellen Positionen ab. Entsprechend sieht auch das UK in seinem Umsetzungsentwurf keine Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der *Leverage Ratio* vor. Würde man eine solche vorsehen, müsste man konsistenterweise weitere Ausnahmen gewähren, da noch viele andere Positionen ein Risikogewicht von 0 % aufweisen.

Die Materialität der Exportfinanzierungsengagements ist in der Tat klein. Zudem erfüllen die im Kreditgeschäft tätigen Schweizer Banken die *Leverage-Ratio*-Anforderungen problemlos. Es besteht auch kein regulatorischer Zwang, die *Leverage-Ratio*-Anforderungen auf Einzelkreditebene zu erfüllen. Die Schweizer Banken haben somit genügend Spielraum, den Schweizer KMUs angemessene Konditionen bei der Finanzierung deren Exportkreditgeschäfts anzubieten, auch ohne die in der EU praktizierte Ausnahme von Exportfinanzierungsengagements von der *Leverage Ratio*. Auch ist nicht zu befürchten, dass ausländische Banken im Geschäft mit Schweizer KMUs einen materiellen Vorteil hätten – laut Stellungnahme seien nämlich insbe-

sondere Schweizer KMU bei der Finanzierung ihrer Exportgeschäfte weitgehend auf lokale Banken angewiesen, da nur wenige internationale Banken Exportkredite in der Schweiz anbieten.

Fazit

Am Einschluss von Exportfinanzierungsengagements in die *Leverage Ratio* wird festgehalten.

3.3.3 Begriff des geschriebenen Kreditderivats (Art. 15 LROV-FINMA, Erläuterungsbericht)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS begrüßen die Anpassungen der Begriffe „Kreditderivat“ und „geschriebenes Kreditderivat“.

Zur Vermeidung von Missverständnissen sei gemäss der SBVg, der CS und der UBS der Erläuterungsbericht in Abschnitt 4.4.3 dahingehend zu ergänzen, dass der Begriff des geschriebenen Kreditderivats näher umschrieben wird. Im Speziellen seien für den Zweck von Art. 15 nur solche Kreditderivate als geschriebene Kreditderivate zu verstehen, durch welche die Bank effektiv Kreditschutz stellt. Dies umfasse neben *Credit Default* und *Total Return Swaps* auch Optionen, welche die Bank verpflichten, unter den im Optionskontrakt festgelegten Bedingungen Kreditschutz zu stellen.

Würdigung

Die gewünschte Klarstellung wird mit Vorteil im Rahmen der LROV-FINMA selbst vorgenommen. Hierzu wird die Definition des Begriffs „Kreditderivat“ in Abs. 2 Bst. d angepasst.

Fazit

Die gewünschte Klarstellung wird durch eine Anpassung von Art. 2 Bst. d vorgenommen.

3.3.4 Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Engagement gegenüber der Gegenpartei (Art. 19 Abs. 3 LROV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS beantragen, dass das Engagement gegenüber der Gegenpartei von der Berechnung des Gesamtengagements ausgeschlossen werden könne, wenn die drei Bedingungen gemäss Art. 19 Abs. 3

erfüllt sind. Dies solle unabhängig davon gelten, ob eine vertragliche Verrechnung nach Art. 76 KreV-FINMA zulässig ist oder nicht, wenn das *Netting-Set* nur aus Transaktionen besteht, die zu einer Barforderung führen. Das Ergebnis sei nämlich in beiden Fällen identisch, wenn das *Netting-Set* nur aus Transaktionen besteht, die auf Einzeltransaktionsebene eine Barforderung darstellen.

Fazit

Der Artikel wird im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.3.5 Fehlende Referenz (Art. 21 LROV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der UBS solle in Art. 21 Abs. 5 die fehlende Referenz auf Art. 19 ergänzt werden (im Einklang mit Ziff. 4.4.4 "Wertpapierfinanzierungsgeschäfte" der Erläuterungen).

Fazit

Die fehlende Referenz wird eingefügt.

3.3.6 Dividendenerträge von Tochtergesellschaften (Art. 24 Bst. d Ziff. 2 LROV-FINMA)

Stellungnahmen

Nach Ansicht der SBVg, der CS und der UBS sollen gruppeninterne Dividenden auf Stufe Stammhaus nicht der Eigenmittelunterlegung für operationelle Risiken unterstehen. Vielmehr solle die heutige Regelung des Standardansatzes, Dividenden von zu konsolidierenden Beteiligungen unberücksichtigt zu lassen, beibehalten werden. Die entsprechende Ausnahme sei konform mit den Basler Standards, die lediglich den Einbezug von Dividenden nicht zu konsolidierender Beteiligungen vorsehen.

Der Einbezug solcher sehr materieller Dividenden in den Geschäftsindikator würde die Risikoaktiva und folglich die erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken auf Stufe Stammhaus in beträchtlichem Masse erhöhen. Die entsprechenden Ausführungen im Erläuternden Bericht zur ERV („unangemessen hohe Reduktion der Mindesteigenmittel auf Stufe Einzelinstitut“ bei den Grossbanken, S. 79) würden im Licht der folgenden Argumentation nicht zu überzeugen vermögen.

- Die Situation der Schweizer international tätigen systemrelevanten Banken (*Globally Systemically Important Banks*; G-SIBs) sei aufgrund der

Auslagerung der systemrelevanten Funktionen in separate Tochtergesellschaften international nicht vergleichbar und rechtfertigt daher eine spezifische Schweizer Lösung im Einklang mit dem Basler Standard.

- Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Ansätze zum Schutz von systemrelevanten Funktionen könne nicht erwartet werden, dass diese Thematik international die gleiche Priorität genießt bzw. international einheitlich geregelt wird. Aufgrund der spezifischen Konzernstruktur entstünden Kapitalkosten auf Stufe Stammhaus durch den Einbezug von Dividendenerträgen aus zu konsolidierenden Beteiligungen. Dies wirke sich wie eine zusätzliche „Steuer“ auf der Rückführung von Konzerngewinnen an die Muttergesellschaft aus und führe somit zu einem weniger effizienten Kapitaleinsatz innerhalb des Konzerns, was nicht im Sinne der Banken, deren Aktionären und des Regulators sei.
- Konzeptionell führe die Berücksichtigung von Dividendenerträgen von Tochtergesellschaften zu Doppelzahlungen innerhalb der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken. Darüber hinaus führe der Einbezug der Dividendenzahlung der Tochtergesellschaft in der Muttergesellschaft in deren Eigenmittelanforderungen für die operationellen Risiken zu einer zusätzlichen Eigenmittelunterlegung auf Stufe Muttergesellschaft.
- Der Geschäftsindikator sei ein Annäherungsmass für die operationellen Risiken der Bank. Gruppeninterne Dividenden hätten keinen wesentlichen Einfluss auf das operationelle Risiko der involvierten Parteien, da die Komplexität des Prozesses solcher Dividenden sehr überschaubar sei. Dividenden bei der vereinnahmenden Muttergesellschaft als Indikator für operationelle Risiken einzubeziehen, sei daher nicht risikoadäquat und nicht im Einklang mit den Grundprinzipien der Eigenmittelunterlegung gemäss Bankengesetz (Massgeblichkeit).
- Auch sei zu berücksichtigen, dass die Muttergesellschaft in der heutigen Praxis ein *Pass-Through*-Vehikel für gruppeninterne Dividendenzahlungen ist, da erhaltene Dividenden an die ultimative Muttergesellschaft weitergereicht würden. In jedem Fall solle eine Verrechnung von erhaltener und gezahlter Dividende möglich sein, die allerdings aufgrund der zeitlichen Verzögerung zwischen Dividendenvereinnahmung und -zahlung die Eigenmittelkalkulation verkomplizieren würde.

Würdigung

Die Schweizer Regulierung weist im Vergleich zu den Regeln in anderen Jurisdiktionen, die keine Stammhauslösung zulassen, sowohl Vor- als auch Nachteile auf. In einer Gesamtschau ist zu erwähnen, dass im Zuge der Einführung von *Too-Big-To-Fail* für die Grossbanken geregelt wurde, die Beteiligungen an den Tochtergesellschaften grundsätzlich nach Risiko zu gewichten, anstatt sie wie in der Vergangenheit vollständig vom harten Kernkapital abzuziehen. Dies ergab bereits eine starke Erleichterung für die Kapitalanforderung auf Stufe der Stammhäuser (Art. 32 Bst. j ERV).

Durch die Dividendenzahlungen ergeben sich Eigenmittelanforderungen auf Stufe Stammhaus. Es ergeben sich jedoch hieraus keine Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken auf Stufe Tochtergesellschaft. Daher liegt konzeptionell keine Doppelzählung identischer Zahlungsströme vor.

Die aus der Umsetzung der finalen Basel-III-Standards resultierenden Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken auf Stufe Einzelinstitut bei den Grossbanken sind angemessen. Die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken bei den Schweizer Grossbanken sind vor allem aufgrund der eingetretenen Verlustereignisse im Bereich operationeller Risiken relativ hoch. Die Daten der im Vorfeld zur Anhörung durchgeführten quantitativen Wirkungsstudie (*Quantitative Impact Study*, QIS) zeigen aber, dass die Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken auf Stufe Einzelinstitut – auch mit Einbezug gruppeninterner Dividenden – deutlich unter das aktuelle Niveau gesenkt werden können, falls es der Bank gelingt, das Ausmass solcher Verlustereignisse in Zukunft zu reduzieren.

Der nach Basel III final definierte Geschäftsindikator ist als Annäherungsmass für die operationellen Risiken des Geschäfts zu verstehen, vgl. OPE25.1(1) der Basler Standards. Die einzelnen Komponenten des Geschäftsindikators zielen nicht auf die Erfassung der Risiken der den Komponenten spezifisch zugrundeliegenden Prozesse ab. Somit ist der Zweck der Erfassung der Dividenden nicht die Erfassung der Risiken, die mit dem operativen Prozess der Dividendenausschüttung einhergehen. Durch die Struktur der Grossbanken ergeben sich jedoch tatsächlich zusätzliche Risiken auf Stufe Einzelinstitut. Die Unterlegung dieser Risiken mit Eigenmitteln ist nach Art. 4 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG; SR 952.0) und Rz 99 FINMA-RS 17/1 „*Corporate Governance – Banken*“ sinnvoll. So besteht beispielsweise das Risiko einer Wertberichtigung der Beteiligung des Einzelinstituts an einer Tochtergesellschaft, wenn die Tochtergesellschaft einen grossen Verlust aufgrund operationeller Risiken erleidet.

Fazit

Am Einbezug der gruppeninternen Dividenden in die Berechnung der Eigenmittelanforderungen für operationelle Risiken wird festgehalten.

3.3.7 Kategorisierung von Ereignistypen (Art. 27 LROV-FINMA und Erläuterungsbericht)

Stellungnahmen

Gemäss der SBVg, der UBS, dem VSKB und der Raiffeisen werde im neuen Anhang 2 das Ereignis „Informationssicherheit, Cyber-Attacken“ (Subkategorie Stufe 2) sowohl der Verlustereigniskategorie (Stufe 1) „Interner Betrug“ als auch derjenigen des „Externen Betrugs“ zugewiesen. Es wird beantragt, die Subkategorie „Cyber-Attacken“ abschliessend dem „Externen Betrug“

zuzuweisen bzw. in der Subkategorie 2 unter internem Betrug die „Cyber-Attacken“ mit „Interner Hacker“ zu ersetzen. Zusätzlich sei der Erläuterungsbericht in Abschnitt 4.5.4 wie folgt zu ergänzen: „Unter die Subkategorie „Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie“ fällt auch die Zugangsproblematik zu Daten, die aufgrund der Nicht-Verfügbarkeit der Informations- und Kommunikationstechnologie entsteht.“

Fazit

Die beantragten Präzisierungen werden umgesetzt.

3.3.8 Abgeschlossene Verlustereignisse (Art. 30 Abs. 2 Erläuterungsbericht)

Stellungnahmen

Die UBS ist der Meinung, dass die dreijährige Zeitperiode nach Art. 30 Abs. 2 unter speziellen Umständen ab einem früheren Zeitpunkt gelten sollte. Spezielle Umstände können beispielsweise entstehen, wenn sich aus einem Verlustereignis mehrere Rechtsstreitigkeiten ergeben und ab einem gewissen Zeitpunkt nur noch sehr wenige Rechtsstreitigkeiten nicht abgeschlossen sind. Die mangelnde Möglichkeit für einen Ausschluss aufgrund einer individuellen Beurteilung dieser noch offenen Streitigkeiten könne in diesen Fällen dazu führen, dass Banken aufgrund kapitaltechnischer bzw. kalkulatorischer Überlegungen eine suboptimale Rechtsstrategie verfolgen würden. Die UBS beantragt eine entsprechende Ergänzung in Abschnitt 4.5.5.1 des Erläuterungsberichts.

Würdigung

In Einzelfällen soll die Möglichkeit zu einer individuellen Beurteilung bestehen. Jedoch soll diese individuelle Beurteilung nicht im Rahmen eines Grundsatzes festgehalten werden, da dies im Widerspruch zur Ausserordentlichkeit eines Einzelfalles liegt.

Der zweite Satz von Art. 30 Abs. 2 hält den Grundsatz fest, wann eine Verkürzung dieser Frist möglich ist, gestützt auf den nach Abs. 3 bankseitig darzulegenden Nachweis.

Fazit

Die Erläuterungen werden nicht ergänzt.

3.4 Verordnung der FINMA über die Marktrisiken (MarV-FINMA)

3.4.1 Bankinterne Weisung für strukturelle Fremdwährungspositionen (Art. 3 MarV-FINMA)

Stellungnahmen

Die CS schlägt vor, einige bedeutende Konzepte, die in den europäischen EBA-Verordnungen zur Behandlung struktureller Fremdwährungspositionen dargelegt sind, in die Schweizer Verordnung aufzunehmen. Würde dies nicht berücksichtigt, könnten Institute den Anreiz haben ihre Kapitalquoten nicht abzusichern, um erhöhte Kapitalanforderungen, die aus den Absicherungsgeschäften resultieren, zu vermeiden. Dies würde dem Grundgedanken der Basel Regulierungen widersprechen. Entsprechend sollte Art. 3 MarV-FINMA in Kombination mit Art. 81 b Abs. 3 ERV die Möglichkeit vorsehen, dass Banken für strukturelle Devisenpositionen eine spezielle Ausnahme beantragen können, um die Behandlung auf konsolidierter Stufe und auf Stufe Mutterhaus vereinheitlichen zu können.

Würdigung

Die thematisierten „bedeutenden Konzepte“ sind Gegenstand der *EBA-Guidelines on the treatment of structural FX under Article 352(2) of Regulation (EU) No 575/2013 (CRR)*. Diese EBA-Guidelines präzisieren gemäss Erläuterungspunkt 29 (Seite 11), dass die Basler Anforderungen für eine zulässige Ausnahme von Fremdwährungspositionen aus den Mindesteigenmittel für Marktrisiken auch auf Stufe Mutterhaus gelten. Die FINMA erkennt in diesen EBA-Guidelines einerseits keine eindeutigen konzeptuellen Kriterien für eine grosszügigere Ausnahme. Andererseits sieht sie auch keine materielle Begründung für eine solche Ausnahme.

Fazit

Die beantragte Anpassung wird nicht vorgenommen.

3.4.2 Kombination von Ansätzen auf konsolidierter Stufe (Art. 4 MarV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss der Raiffeisen weiche die in Art. 4 MarV-FINMA gewählte Formulierung gegenüber der Formulierung nach Art. 83 Abs. 5 ERV ab. Es wäre zu begrüssen, wenn die Regelung zu den Kombinationsmöglichkeiten auf konsolidierter Stufe i.V.m. dem *De-Minimis*-Ansatz besser aufeinander abgestimmt und idealerweise an einem Ort erfolge.

Würdigung

Die Formulierung ist auf Stufe ERV zu präzisieren.

Fazit

Eine präzierte Formulierung wird neu einzig in Art. 83 Abs. 5 ERV vorgenommen.

3.4.3 Definition Aktienhauptindizes (Art. 23 MarV-FINMA)

Stellungnahmen

Gemäss dem VSKB umfasse die Auflistung gemäss Anhang 4 im Kontext der Marktrisiken keine sinnvolle Auflistung von Hauptindizes. So fehlen diverse liquide Hauptindizes wie z. B. DAX, SMI/SLI/SMIM, CAC, FTSE 100, Euro Stoxx 50, Nikkei 225, TOPIX, DJI, KOSPI 200, S&P/ASX 200. Hingegen sind diverse ungebräuchliche und nicht handelbare Indizes aufgeführt. Die Kantonalbanken regen an, die Aufnahme in die Liste davon abhängig zu machen, ob für den Index handelbare Futures existieren.

Fazit

Die Definition der Aktienhauptindizes wird im Bereich Marktrisiken im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.4.4 Verwaltete kollektive Vermögen im Handelsbuch (Art. 54 MarV-FINMA)

Stellungnahmen

Die SBVg, die CS und die UBS thematisieren eine drohende Benachteiligung der Schweiz infolge einer kapitalmässigen Bestrafung von im Handelsbuch gehaltenen Anteilen an verwalteten kollektiven Vermögen bei Anwendung der finalen Basel-III-Standards. Banken böten ihren Kunden häufig Derivatprodukte auf die Wertentwicklung bestimmter Fonds an und sicherten diese Produkte mit zugrunde liegenden Positionen in den Referenzfonds ab. Hier sei es notwendig, eine angemessene Kalibrierung der Eigenkapitalanforderungen sicherzustellen, um mögliche Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Anlagelösungen und die Liquidität zu vermeiden. Es seien folgende Aspekte zu berücksichtigen: (1) Kein Zwang zum *Look-Through* unter dem Modellansatz, als Alternative solle ein Abstellen auf den liquiden Nettoinventarwert oder die Berücksichtigung des Fonds als einen einzigen Risikofaktor ermöglicht werden, (2) flexiblere Ausgestaltung des Standardansatzes und (3) Anpassung des Aggregationsmethodik, um Diversifikationseffekte zu berücksichtigen, (4) die Forderungen des White Papers „*Capitalization of*

Equity Investment in Funds Under the FRTB Framework“ der ISDA vom Januar 2022 in Bezug auf die Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen seien in der regulatorischen Umsetzung zu berücksichtigen.

Würdigung

Die FINMA hat die Anliegen geprüft, zusammen mit interessierten Banken die Materialität der gewünschten Abweichungen vom finalen Basel-III-Standard für mehrere Varianten untersucht und schliesslich auch einen Rechtsvergleich mit dem seitens der EU und des UK geplanten Vorgehen betreffend im Handelsbuch gehaltene Anteile an verwalteten kollektiven Vermögen (VKV-Anteilen) vorgenommen.

Auf Basis dieser Analysen werden den Banken neu zwei alternative, in vertretbarem Umfang von den finalen Basel-III-Standards abweichende Varianten des Standardansatzes angeboten.

Zum einen eine Schweizer Version eines rekalierten Standardansatzes, der in Bezug auf den *Look-Through* weniger Aufwand und damit Kosten verursacht sowie eine weniger konservative Eigenmittelunterlegung von VKV-Anteilen erzeugt. Zum anderen den seitens des UK vorgesehenen Standardansatz unter Verwendung der sogenannten „*Third Party Calculation*“ für die Risikogewichtung von VKV-Anteilen im Handelsbuch. Die EU erlaubt einen sehr ähnlichen, aber weniger präzise spezifizierten Berechnungsansatz.

Eine Bank muss sich für die Anwendung eines dieser zwei (ergänzend zu den übrigen Regelungen zu VKV-Anteilen im Handelsbuch) zur Wahl stehenden Ansätze entscheiden, ein Wechsel auf den anderen Ansatz ist mit Zustimmung der FINMA möglich.

Was den Modellansatz betrifft, orientiert sich die FINMA am Vorschlag der Prudential Regulation Authority des UK, wonach unter bestimmten Bedingungen die Anwendung des Modellansatzes auf VKV-Anteile im Handelsbuch ohne separate Modellierung der zugrunde liegenden Positionen gestattet wird.

Sollte sich herausstellen, dass diese von den finalen Basel-III-Standards abweichende Vorgehensweise eine zu materielle Abweichung im Sinne einer „mindestens *largely compliant*“-Beurteilung darstellt, wird eine entsprechende Revision dieser Sonderregelungen zu prüfen sein.

Fazit

Den Anliegen aus den Stellungnahmen wird sowohl für den Marktrisiko-Standardansatz als auch für den Marktrisiko-Modellansatz unter Berücksichtigung und grundsätzlicher Übernahme von EU- und UK-Umsetzungsvorschlägen entsprochen.

3.4.5 Maximierung von IMCC(C) vs. IMCC (Erläuterungsbericht)

Stellungnahmen

Die UBS beantragt folgende Klarstellung im Erläuterungsbericht unter „4.3.4 Marktrisiko-Modellansatz“: „Für die 1-Jahr Stressberechnung wird IMCC(C) maximiert. Die BCBS FAQ1 zu MAR33.5 wird nicht beachtet.“

Die Absicht von FRTB IMA sei immer gewesen, die Diversifikation über Anlageklassen hinweg zu mildern. Dies werde erreicht, indem IMCC als gewichtete Summe aus uneingeschränktem *Expected Shortfall* und eingeschränktem *Expected Shortfall* definiert wird, nachdem das nicht eingeschränkte *Expected Shortfall* maximiert wurde. Die BCBS FAQ1 zu MAR33 weiche von der ursprünglichen Absicht ab. In der Europäischen CRR2 werde demgegenüber die ursprüngliche Absicht des BCBS-Textes beibehalten. Ferner spreche auch die geringere Komplexität in der Berechnung für eine Maximierung von IMCC(C) anstelle von IMCC.

Würdigung

Der Basler Standard ist hier eindeutig und eine Nicht-Beachtung der FAQ1 wäre eine zu materielle Abweichung vom Standard. Dies hat die FINMA auf Basis von bankseitig gelieferten Daten analysiert.

Fazit

Dem Antrag auf Nicht-Beachtung der FAQ1 zu MAR33.5 bzw. die entsprechende Klarstellung in den Erläuterungen wird nicht gefolgt.

3.4.6 Profit and Loss Attribution Tests

Stellungnahmen

Die UBS beantragt, die Vorgaben nach Ziffer 90.1 dritter Satz MAR in der Fassung nach Anhang 1 ERV statt per 2024 neu per 2026 in Kraft zu setzen, analog zum geplanten Vorgehen in der EU und im UK.

Würdigung

Die Testergebnisse der *Profit and Loss Attribution Tests* hängen auch davon ab, wie fortgeschritten die Umsetzung der neuen Marktrisikoregeln auf internationaler Ebene ist. Mehrere wichtige Jurisdiktionen setzen die finalen Basel-III-Standards erst ab 2025 und die Vorgaben nach Ziffer 90.1 dritter Satz im Jahr 2026 in Kraft. Daher ist es angemessen, diese Regelung zu den Folgen ungenügender Testergebnisse auch erst ab 2026 in Kraft zu setzen.

Fazit

Das Inkrafttreten erfolgt auf das Jahr 2026.

3.5 Verordnung der FINMA über die Offenlegung der Risiken und der Eigenmittel sowie der Grundsätze der Unternehmensführung (OffV-FINMA)

3.5.1 Offenlegung nach Tabelle KM1 (Art. 9 Abs. 1 Bst. a OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse schlägt eine Änderung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a vor. Es solle nicht nur auf „die Stufe Bank“ verwiesen werden, da die Tabelle KM1 von allen Banken und kontoführenden Wertpapierhäuser offenzulegen sei, falls sie Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerats sind.

Fazit

Der Änderungsvorschlag wird übernommen.

3.5.2 Befreiung von der Offenlegungspflicht (Art. 11 Abs. 1 OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse schlägt eine Ergänzung von Abs. 1 vor, um auch ausländisch beherrschte kontoführende Wertpapierhäuser explizit bei der Befreiung von der Offenlegungspflicht zu erfassen.

Würdigung

Die Klarstellung ist nicht nötig, weil im Rahmen dieser Verordnung (vgl. Art. 2 Abs. 2) auch kontoführende Wertpapierhäuser als Banken gelten. Im Fall einer expliziten Ergänzung an dieser Stelle müsste man zudem überall beide Institutsarten aufführen, was unnötig kompliziert wäre.

Fazit

Die ausländisch beherrschten kontoführenden Wertpapierhäuser werden nicht in Art. 11 Abs. 1 aufgenommen.

3.5.3 Tabelle KM1 (Anhang 2 OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die EXPERTsuisse weist bzgl. der Tabelle KM1 im Kleinbankenregime auf die fehlerhafte Erwähnung von „9 % bzw. 8 %“ in Bezug auf die Nennergrösse der vereinfachten *Leverage Ratio* hin, es sollte nur von 8 % gesprochen werden.

Fazit

Die fehlerhafte Formulierung wird korrigiert.

3.5.4 Klarstellung zu Tabellen OV1, CMS1 und CMS2 (Anhang 2 OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die UBS schlägt klarstellende Ergänzungen vor in den Tabellen OV1 (Zeile 5a), CMS1 (Bemerkungen) und CMS2 (Anwendungsbereich) und weist auf Inkonsistenzen bei der Befüllbarkeit gewisser Felder in der Tabelle CR5 hin.

Fazit

Die Tabellen OV1, CMS1 und CMS2 werden im Sinne der Stellungnahme angepasst.

3.5.5 Tabelle ORA (Anhang 2 OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die UBS beantragt den Bst. e) in der Tabelle ORA zu streichen, da er eine Abweichung zu den Anforderungen nach Basler Standard darstelle.

Würdigung

Mit Bst. e) wird die Offenlegungsanforderung zu wesentlichen inhärenten Risiken nach Art. 67 der „*Revision to the Principles for the Sound Management of Operational Risks*“ (PSMOR) des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht umgesetzt. Das FINMA-Rundschreiben 2023/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ regelt sodann die übrigen PSMOR-Anforderungen.

Fazit

Der Bst. e) betreffend die Offenlegung zu wesentlichen inhärenten Risiken wird nicht gestrichen.

3.5.6 Tabelle OR1 (Anhang 2 OffV-FINMA)

Stellungnahmen

Die UBS thematisiert, dass BCBS DIS60 in den erläuternden Bemerkungen zur Tabelle OR1 eine „gesamthafte“ („*aggregate*“) Erläuterung verlange. Die bzgl. „Zweck“ und „Mindestens erforderliche Kommentierung“ der Tabelle OR1 vorgesehenen Formulierungen („Zusätzliche Angaben ... zu ... als wesentlich eingeschätzte Verlustereignisse“ und „vollständig“) implizierten hingegen, dass alle wesentlichen Verlustereignisse und -ausschlüsse einzeln qualitativ und quantitativ offengelegt werden müssten. Daher seien folgende zwei Anpassungen vorzunehmen:

Unter „Zweck“ sei der Satz betreffend die zusätzliche Angabe von Informationen zu vom Institut als wesentlich eingeschätzten Verlustereignissen zu streichen.

Unter „Mindestens erforderliche Kommentierung“ sei der Begriff „vollständig“ durch „gesamthaft“ zu ersetzen.

Des Weiteren seien im Falle einer Anpassung von Art. 92 ERV unter „Zweck“ der Satz betreffend die Relevanz der Angaben für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für operationelle Risiken zu streichen und ebenso die Zeilen 11 und 12.

Würdigung

Der zur Streichung beantragte Satz zum Zweck der Tabelle OR1 wurde gestrichen und die entsprechende Vorgabe unter Bst. e der Vorgaben zur Tabelle OR1 integriert. Damit werden die Offenlegungsanforderung zu wesentlichen inhärenten Risiken nach Art. 67 der PSMOR integral in Bst. e umgesetzt.

Die vorgeschlagene Änderung von „gesamthaft“ in „vollständig“ ist sinnvoll.

Es gibt keine Anpassung von Art. 92 ERV im Zusammenhang mit dem internen Verlustmultiplikator. Daher ist die Zweckinformation weiterhin sachdienlich. Der Antrag auf Streichung der Zeilen 11 und 12 in der Tabelle würde gegen das gemäss den Basler Standards fix vorgegebene Format der Tabelle OR1 verstossen und ist daher abzulehnen.

Fazit

Die Angaben zu Zweck und Kommentierung der Tabelle OR1 werden angepasst.

3.5.7 Tabelle LR2 *Leverage Ratio*: Mittelwertbasierte Berechnung bei nicht international tätigen systemrelevanten Banken (Anhang 2)

Stellungnahmen

Die SBVg und die VSKB beantragen eine Klarstellung, indem in Anhang 2 Ziffer 71 (Tabelle LR2) der Begriff „nicht international tätige systemrelevante Banken“ durch „inland-orientierte Banken“ zu ersetzen sei. Dann sei klar, welche systemrelevanten Banken der FINMA eine optionale Berechnung von Mittelwerten auf Basis von Beobachtungswerten mit überträgiger Erhebungsfrequenz (also z. B. auf Basis von wöchentlichen Werten) beantragen könnten.

Würdigung

Art. 124a ERV definiert den Begriff der nicht international tätigen systemrelevanten Banken. Im Sinne einer klaren Rechtsetzung wird dieser Begriff daher auch auf der nachgelagerten Stufe der FINMA-Verordnungen verwendet. Die beantragte Klarstellung durch Verwenden eines nicht definierten Begriffs würde somit faktisch nicht zu einer Klärung beitragen.

Fazit

Die beantragte Klarstellung wird nicht übernommen.

3.6 Verschiedenes

3.6.1 Proportionalität: Erleichterungen für Banken der Kategorie 3

Stellungnahmen

Der VSKB beantragt, dass die Behörden – sowohl auf Stufe ERV (u. a. dort bei Art. 69 Abs. 4) als auch auf Stufe FINMA-Verordnungen – überprüfen, ob zusätzliche Erleichterungen, welche den Banken der Kategorien 4 und 4 offenstehen, auch für Banken der Kategorie 3 gewährt werden können.

Würdigung

Die Möglichkeiten für Erleichterungen wurden bereits intensiv im Rahmen der nationalen Arbeitsgruppe untersucht und erörtert. Die Behörden hatten die Branche auch eingeladen, weitere Erleichterungen zu konkretisieren.

Die Behörden haben den VSKB-Antrag auf weitere Erleichterungsmöglichkeiten geprüft.

Fazit

Nach Analyse der Behörden wurden keine zusätzlichen Erleichterungsmöglichkeiten identifiziert.

3.6.2 Proportionalität: Erleichterungen für Banken der Kategorie 2

Stellungnahmen

Gemäss der Raiffeisen sollen inlandorientierte Banken oder Bankengruppen – im Sinne eines *Level Playing Fields* unabhängig von der Kategorisierung – von einer gewissen Proportionalität profitieren können. Entsprechend sei für inlandorientierte Banken der Kategorie 2 die Umsetzung der vollständigen Vorgaben des Basler Ausschusses fallen zu lassen. Zumindest solle der FINMA die Kompetenz erteilt werden, diesen Banken in begründeten Fällen Ausnahmen zu bewilligen.

Würdigung

Im Rahmen der Vorgaben von Art. 17 ERV können alle Banken eine institutsspezifische proportionale Regelung anwenden. Gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BankG kann die FINMA bereits in begründeten Fällen Erleichterungen gewähren. Dem Anliegen ist daher bereits unter der bestehenden Regelung Rechnung getragen.

Fazit

Es besteht kein Anpassungsbedarf, da die aktuelle Regulierung das Anliegen bereits hinreichend berücksichtigt.

3.6.3 FINMA-Rundschreiben 2019/1 „Risikoverteilung – Banken“: Derivateexposition

Mit der Änderung der Marktwertmethode zum Marktwertansatz werden Sicherheiten neu direkt im Rahmen der Berechnung des Kreditäquivalents berücksichtigt, wie es auch bereits im Rahmen des Standansatzes (SA-CCR) oder der EPE-Modellmethode geschieht. Eine nochmalige Reduktion des Kreditäquivalents im Wert der Sicherheiten nach Sicherheitsabschlag würde daher auf eine doppelte Berücksichtigung der Sicherheiten hinauslaufen und das effektive Risiko unterschätzen.

Aufgrund einer fehlerhaften FAQ des Basler Ausschusses, wie sie in Rz 87 des FINMA-RS 19/1 umgesetzt ist, stipuliert das FINMA-RS 19/1 in Rz 84 i.V.m. Rz 87 jedoch diese doppelte Berücksichtigung von Sicherheiten.

Die FINMA plant, diesen Fehler bei nächster Gelegenheit im Rahmen eines ordentlichen Revisionsprozesses des FINMA-RS 19/1 zu bereinigen. Anlass zu einer Revision besteht dabei sowieso im Rahmen der noch zu leistenden Überführung der Inhalte des FINMA-RS 19/1 auf FINMA-Verordnungsstufe.

4 Weiteres Vorgehen

Die fünf neuen FINMA-Verordnungen treten gleichzeitig mit der revidierten ERV am 1. Januar 2025 in Kraft, vorbehaltlich einer einjährigen Übergangsfrist nach Art. 65 Abs. 2 MarV-FINMA. Mit Inkrafttreten der FINMA-Verordnungen werden die betreffenden FINMA-Rundschreiben aufgehoben. Einzige Ausnahme ist das FINMA-RS 08/21 „Operationelle Risiken – Banken“, dessen Teil über die qualitativen Anforderungen in einem separaten Regulierungsprozess⁶ totalrevidiert und als neues FINMA-RS 23/1 „Operationelle Risiken und Resilienz – Banken“ per 1. Januar 2024 in Kraft gesetzt wurde. Die im bisherigen FINMA-RS 08/21 befindlichen Regeln zu den Eigenmittelanforderungen (Rz 3–116) gelten für die Übergangszeit zwischen dem Inkrafttreten des besagten Rundschreibens und dem Inkrafttreten des Regulierungspakets für Basel III final per 1. Januar 2025 vorübergehend weiter und treten ab 2025 ebenfalls ausser Kraft.

⁶ Vgl. www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen